

**Verordnung
über Glücksspiele und Spielbanken
(Spielbankenverordnung, VSBG)**

Änderung vom 2010

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Spielbankenverordnung vom 24. September 2004¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Nachweis des guten Rufs und der einwandfreien
 Geschäftstätigkeit
 (Art. 12 Abs. 1 SBG)

¹ Die Gesuchstellerin muss der Kommission zum Nachweis des guten Rufs und der einwandfreien Geschäftstätigkeit Dossiers einreichen über:

- a. sich selbst;
- b. die Geschäftsleitungsmitglieder;
- c. die Verwaltungsratsmitglieder;
- d. die Revisionsstelle und die leitende Revisorinnen und Revisoren;
- e. die wirtschaftlich Berechtigten;
- f. die wichtigsten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner.

² Auf Verlangen der Kommission hin muss die Gesuchstellerin zusätzlich Dossiers einreichen über:

- a. Angestellte;
- b. Mitglieder der Organe der wirtschaftlich Berechtigten;
- c. Mitglieder der Organe der wichtigsten Geschäftspartnerinnen;
- d. wirtschaftlich Berechtigte der wichtigsten Geschäftspartnerinnen und deren Mitglieder der Organe; sowie
- e. wirtschaftlich Berechtigte, die nicht unter Artikel 4 Absatz 1 fallen.

¹ SR 935.521

Art. 5a Inhalt der Dossiers

¹ Die Dossiers über juristische Personen haben mindestens zu enthalten:

- a. einen Auszug aus dem Handelsregister;
- b. einen Auszug aus dem Aktienbuch oder Verzeichnis der Genossenschafterinnen und Genossenschafter;
- c. einen Auszug aus dem Schuldbtreibungs- und Konkursregister;
- d. den aktuellen Revisionsbericht mit geprüfter Jahresrechnung;
- e. den aktuellen Geschäftsbericht;
- f. Konzernrechnung und Konzernorganigramm;
- g. eine Übersicht über die finanziellen Beteiligungen;
- h. eine Liste aller Strafuntersuchungen und aller straf- und zivilrechtlichen Prozesse der letzten fünf Jahre;
- i. eine Liste aller Verfahren und Entscheide im Zusammenhang mit Betriebs- und Berufsausübungsbewilligungen der letzten zehn Jahre.

² Die Dossiers über natürliche Personen haben mindestens zu enthalten:

- a. einen Auszug aus dem Zentralstrafregister;
- b. einen Auszug aus dem Schuldbtreibungs- und Konkursregister;
- c. eine Kopie der Steuererklärungen der letzten zwei Jahre zusammen mit den entsprechenden Steuerveranlagungen;
- d. einen Lebenslauf einschliesslich der Angaben über die wichtigsten Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen;
- e. eine Übersicht über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
- f. eine Übersicht über die finanziellen Beteiligungen;
- g. eine Liste aller Strafuntersuchungen und aller straf- und zivilrechtlichen Prozesse der letzten fünf Jahre;
- h. eine Liste aller Verfahren und Entscheide im Zusammenhang mit Betriebs- und Berufsausübungsbewilligungen der letzten zehn Jahre.

³ Für Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland sind gleichwertige ausländische Dokumente beizubringen.

⁴ Für die wichtigsten Geschäftspartnerinnen können der gute Ruf und die einwandfreie Geschäftstätigkeit mit anderen Dokumenten nachgewiesen werden.

⁵ Die Kommission kann weitere Dokumente einverlangen, wenn sie es für den Nachweis des guten Rufes oder der einwandfreien Geschäftstätigkeit als notwendig erachtet.

⁶ Inhaber einer eidgenössischen Bankenbewilligung haben zum Nachweis des guten Rufes lediglich die entsprechende Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht einzureichen.

Art. 5b Aktualisierung der Dossiers

¹ Wesentliche Änderungen der Dossiers sind der Kommission ohne Verzug zu melden.

² Zudem müssen die Dossiers über die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates mindestens alle drei Jahre aktualisiert werden.

Art. 5c Wechsel bei den leitenden Angestellten und in der Geschäftsleitung

Die Gesuchstellerin muss der Kommission jeden Wechsel von Mitgliedern der Geschäftsleitung und leitenden Angestellten melden und die Eignung der neuen Stelleninhaberinnen und -inhaber nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a darlegen.

*Art. 6**Aufgehoben**Art. 11 Abs. 2 erster Satz*

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 12 Abs. 1 Bst. a.

¹ Die Gesuchstellerin muss insbesondere nachweisen, dass:

- a. die Geschäftsleitungsmitglieder und das leitende Personal des Spielbetriebs über das notwendige Fachwissen sowie über ausreichende Erfahrung in der Leitung einer Spielbank verfügen;

Art. 22 Abs. 3 (neu)

³ Sie legt dar, wie sie die Konzessionsvoraussetzungen guter Ruf und einwandfreie Geschäftstätigkeit nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a SBG einhalten will.

Art. 30a Zusätzliche technische Überwachung von Tischspielen

¹ Die Spielbank muss Tischspiele zusätzlich mit einem technischen Überwachungssystem überwachen, wenn die Sicherheitslage oder die Transparenz des Spielbetriebes gefährdet ist.

² Die Kommission kann den Betrieb eines solchen Systems anordnen.

Art. 48 Spielbanken mit einer Konzession B

¹ Spielbanken mit einer Konzession B dürfen unter Vorbehalt von Artikel 11 Absatz 2 höchstens 250 Glücksspielautomaten betreiben.

² Die Kommission kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen für zusätzliche Glücksspielautomaten erteilen.

Gliederungstitel vor Art. 49

3. Abschnitt Jackpotsysteme

Art. 49 **Anzahl**
(Art. 8 SBG)

Spielbanken dürfen mehrere Jackpotsysteme betreiben.

Art. 57 Absatz 2

² In Spielbanken mit einer Konzession B darf die Jackpotohöhe nicht mehr als 200 000 Franken betragen.

Art. 104 Absatz 1 Buchstabe h

¹ Das Register beinhaltet namentlich folgende Daten und Dokumente:

- h. Angaben über die berufliche Ausbildung und die persönlichen Qualifikationen der mit der Geschäftsführung der Spielbanken betrauten Personen;

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

